



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD

456.1-010/ müs

4. Dezember 2020

Verfügung des EFD

in Sachen

Dr. Peter Wolff, Aussergerichtliche Schlichtungsstelle für Finanzdienstleistungen im Fürstentum Liechtenstein,
c/o PricewaterhouseCoopers AG, Martin Liebi, Birchstrasse 160, 8050 Zürich

Gesuchsteller

betreffend

Anerkennung als Ombudsstelle

gemäss Art. 84 Abs. 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG, SR 950.1)

Generalsekretariat EFD
Simon Müller
Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 31482
simon.mueller@gs-efd.admin.ch
www.efd.admin.ch

I. Sachverhalt und Verfahrensgeschichte

- 1) Mit Eingabe vom 15. Oktober 2020 stellt Peter Wolff (nachfolgend Gesuchsteller) das Gesuch um Anerkennung als Ombudsstelle gemäss Art. 84 des Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) vom 15. Juni 2018.
- 2) Der Gesuchsteller wurde per 1. November 2009 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Schlichtungsperson ernannt. Als solche betreibt er die aussergerichtliche Schlichtungsstelle. Diese ist zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistungsunternehmen und ihren Kunden.
- 3) Der Gesuchsteller beabsichtigt nun die Ausdehnung seiner Aufgabe auf den Betrieb einer unparteiischen, transparenten, effizienten und namentlich in finanziellen und organisatorischen Aspekten unabhängigen Ombudsstelle gemäss Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) und Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (FINIG).
- 4) Träger der Schlichtungsstelle ist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
- 5) Die Organisation und das Verfahren richtet sich nach der (liechtensteinischen) Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen Verordnung FSV, nach dem (liechtensteinischen) Alternativen-Streitbeilegungsgesetz LGBl. 2016 Nr. 516) sowie nach der darauf gestützten Verfahrensordnung, welche die Aufgaben der Schlichtungsstelle und das Verfahren regelt und die An- und Ausschlussvoraussetzungen festhält. Ferner hat der Gesuchsteller ein Reglement erlassen, in dem die Anwendbarkeit der genannten Erlasse auf das Verfahren nach FIDLEG/FINIG sowie besondere Bestimmungen für diese Verfahren geregelt sind.
- 6) Gemäss den Ausführungen des Gesuchstellers finanziert sich die Schlichtungsstelle aus einer pauschalen Entschädigung des Fürstentums Liechtenstein, Einschreibengebühren der Kunden von CHF 50 pro Vermittlungsgesuch sowie aufwandabhängigen Gebühren für Vermittlungsverhandlungen.
- 7) Berechtigt zum Anschluss beim Gesuchsteller als Ombudsstelle nach FIDLEG sind gemäss Bst. C der Weisung betreffend Anwendbarkeit der Verfahrensordnungen der Schlichtungsstelle auf die Verfahren der Ombudsstelle nach Art. 74 ff FIDLEG Vermögensverwalter mit Domizil in Liechtenstein, die Mitglieder des Verbands unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein sind, und die Kunden in der Schweiz haben oder in anderer Weise vom Anwendungsbereich des FIDLEG betroffen sind.
- 8) Die Finanzierung der Ombudsstelle erfolgt durch den Pauschalbeitrag der Regierung Liechtensteins, vom Kunden zu tragende Anmeldegebühren von Fr. 50 sowie durch eine vom Finanzdienstleister zu tragenden variablen Entschädigung von CHF 350 pro Stunde für den Aufwand, der durch die Betreuung eines Falles entsteht.

II. Erwägungen

a) Zuständigkeit

- 9) Ombudsstellen bedürfen nach Art. 84 Abs. 1 FIDLEG der Anerkennung des EFD. Gemäss Art. 5 lit. h der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD, SR 172.215.1) nimmt das Generalsekretariat EFD die in den Artikeln 84 und 85 FIDLEG dem EFD übertragenen Aufgaben bei der Anerkennung der Ombudsstellen wahr.

b) Materielles

10) Gemäss Art. 82 Abs. 2 FIDLEG werden Ombudsstellen anerkannt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie und die von ihr mit der Vermittlung beauftragten Personen üben ihre Aufgabe unparteiisch, transparent, effizient sowie organisatorisch und finanziell unabhängig aus und nehmen keine Weisungen entgegen.
- b) Sie stellen sicher, dass die von ihr mit der Vermittlung beauftragten Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- c) Sie verfügen über ein Organisationsreglement, das die Funktionsfähigkeit der Ombudsstelle sicherstellt und die Anschlussvoraussetzungen regelt.
- d) Sie verfügen über ein Verfahrensreglement, mit dem das Verfahren nach Artikel 75 konkretisiert wird.
- e) Sie verfügen über eine Beitrags- und Kostenordnung nach Art. 80 FIDLEG.

Weiter wird nach Art. 101 FIDLEV eine hinreichende Finanzierung vorausgesetzt.

11) Die Erfüllung der einzelnen Anerkennungsbedingungen ist im Folgenden zu prüfen.

Unabhängigkeit, Effizienz und Transparenz

12) Der Gesuchsteller ist organisatorisch und finanziell unabhängig. Insbesondere ist durch die Finanzierung und Ernennung des Gesuchstellers durch die liechtensteinische Regierung sowie durch die seiner Tätigkeit zugrundeliegenden Erlasse (FSV und AStG) sowie die Verfahrensordnung sichergestellt, dass die Finanzdienstleister bzw. ihre Branchenverbände weder durch direkte Weisungen noch durch finanziellen Druck auf die Verfahrensführung Einfluss nehmen können. Das Verfahrensreglement stellt ein transparentes und effizientes Verfahren sicher.

13) Die Unabhängigkeit des Ombudsmanns ist durch die feste Amtsdauer sichergestellt.

14) Der Gesuchsteller stellt damit hinreichend sicher, dass er seine Aufgabe unparteiisch, transparent, effizient sowie organisatorisch und finanziell unabhängig ausübt (Art. 84 Abs. 2 lit. a FIDLEG). Die Voraussetzung der Unabhängigkeit der Ombudsstelle ist damit erfüllt.

Fachkompetenz

15) Aufgrund der Ausbildung des Gesuchstellers als Rechtsanwalt und der langjährigen Erfahrung als Schlichtungsstelle im Bereich der Finanzdienstleistungen ist die Fachkompetenz der Ombudsstelle gewährleistet (Art. 84 Abs. 2 lit. b FIDLEG).

Organisation

16) Die anwendbaren Erlasse sehen eine angemessene Betriebsorganisation vor, welche die Funktionsfähigkeit der Ombudsstelle sicherstellt. Die ergänzenden Weisungen regeln die Anschlussvoraussetzungen für die Finanzdienstleister hinreichend (Art. 84 Abs. 2 lit. c FIDLEG und Art. 101 Abs. 3 FIDLEV).

Beitrags- und Kostenordnung

17) Der Gesuchsteller verfügt über eine Beitrags- und Kostenordnung (Ziff. 18 der Verfahrensordnung). Diese sieht verursachergerechte Beiträge der Finanzdienstleister vor und entspricht damit Art. 80 FIDLEG.

18) Die Verfahren sind für die Kunden mit Ausnahme der allfälligen Einschreibgebühr kostenlos. Die Einschreibgebühr kann als geringfügig bezeichnet werden. Die Kostenordnung entspricht damit den Vorgaben von Art. 75 Abs. 1 FIDLEG.

Verfahren

19) Der Gesuchsteller verfügt über eine Verfahrensordnung mit ergänzenden Weisungen, welche das Verfahren nach Art. 75 FIDLEG hinreichend konkretisiert und regelt. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Verfahren vor der Ombudsstelle unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und für die Kundinnen oder den Kunden kostengünstig ist (Art. 75 Abs. 1 FIDLEG).

Finanzierung

20) Weiter ist für die Anerkennung eine hinreichende Finanzierung vorausgesetzt. Gemäss Art. 101 FIDLEV müssen Ombudsstellen über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichende Finanzierung verfügen. Diese soll die Deckung ihrer Gesamtkosten und die Bildung angemessener Reserven sicherstellen.

21) Die aussergerichtliche Schlichtungsstelle wird durch den Beitrag Liechtensteins und durch Gebühren seit Jahren finanziert. Angesichts des beschränkten zu erwartenden Zusatzaufwandes kann davon ausgegangen werden, dass die Finanzierung auch bei einer Anerkennung als Ombudsstelle nach FIDLEG ohne Weiteres sichergestellt ist. Die von den Kunden erhobene Anmeldegebühr kann als gering bezeichnet werden.

22) Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Gesuchsteller die Voraussetzung en zur Anerkennung als Ombudsstelle erfüllt und anzuerkennen ist.

23) Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV) vom 8. September 2004 hat eine Gebühr zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung der Bundesverwaltung beansprucht. Die Höhe der Entscheidgebühr für Verfügungen richtet sich nach Art. 13 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0). Sie beträgt ordentlicherweise zwischen CHF 100.00 und CHF 3000.00.

24) Angesichts der Bedeutung, Komplexität und des Aufwandes des Verfahrens werden die Verfahrenskosten auf CHF 700 bemessen und der Gesuchstellerin zur Bezahlung auferlegt. Die Kosten werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zu überweisen.

Gestützt darauf wird verfügt:

1. Der Gesuchsteller wird als Ombudsstelle gemäss Art. 74 ff. FIDLEG anerkannt für Vermögensverwalter mit Domizil in Liechtenstein, die Mitglieder des Verbands unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein sind, und die Kunden in der Schweiz haben oder in anderer Weise vom Anwendungsbereich des FIDLEG betroffen sind.
2. Der Gesuchsteller hat Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, innerhalb von 30 Tagen dem Generalsekretariat EFD zu melden.
3. Die Anerkennung wird durch Publikation auf der Webseite des EFD öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Kosten des Verfahrens werden auf CHF 700 bestimmt und dem Gesuchsteller auferlegt. Der Betrag wird nach Rechtskraft in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD



Simon Müller
Leiter Rechtsdienst EFD

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, angefochten werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des oder der Beschwerdeführenden oder deren Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben.

Zu eröffnen:

- dem Gesuchsteller (Einschreiben, vorab per Email martin.liebi@ch.pwc.com)